

Beitragssatzung der Gemeinde Kollnburg für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Kollnburg (VES-EWS)

vom 15.04.2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Kollnburg gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Umbau der Kläranlage mit Ausbaugröße 1.400 EW und des Regenüberlaufes unmittelbar vor der Kläranlage

- **Regenüberlauf unmittelbar vor der Kläranlage:** Ausbau des vorhandenen Hydroslikes, Auswechslung der Rohrleitung DN 400 vom Rechenraum zum Vorklärteich, da das vorhandene Gefälle nicht ausreicht, Abbruch der vorhandenen Entlastung des Regenbeckens am Ende des Vorklärteiches; Errichtung eines weiteren Beckenüberlaufes mit 2 m Schwellenlänge vor dem Vorklärteich, mit einer Überlaufhöhe von 17 cm an der Schwelle bei maximalem Zulauf;
- **Vorklärteich:** Weiternutzung des vorhandenen Oxidationsteiches 1 (3.300 m³ Volumen); mit einem zusätzlichem Aufstauvolumen von 420 m³ im Regenwetterfall; Einbau von zwei neuen Belüftungsaggregaten um Sulfidbildung und Geruchsbelästigung zu vermeiden;
- **Wirbelschwebbett:** Bau eines rechteckigen Stahlbetonbehälters (Länge 11 m, Breite 5 m, Volumen 220 m³); Beckentiefe 4 m; Befüllung mit Aufwuchskörpern (Füllgrad 1,7 m; Durchmesser 16 mm, tatsächliche Oberfläche 450 m²/m³ und biologisch wirksame Oberfläche 300 m²/m³); 16 m³ Bewuchsfläche; Einbau einer flächigen Belüftungstechnik mit Belüftungskerzen und einem 15 cm höher angebrachten Belüfter im Bereich des Ablauflochbleches;
- **Schlammager:** Neubau eines Schlammagers mit Rohrleitungen;
- **Nachklärung:** Bau einer Nachklärung als Zwischenklärbecken (Oberfläche 25 m², Flächenbeschickung 2 m/h)
- **Rücklaufschlammpumpe:** Einbau in Schacht am Nachklärbecken; Zeit-Pausen-Steuerung;
- **Nachklärteich 1:** Nutzung des bestehenden Oxidationsteiches 2; Absenkung des vorhandenen Wasserspiegels; Volumen 1.300 m³;
- **Nachklärteich 2:** Weiterbetrieb des bestehenden Nachklärteiches (Volumen 900 m³);
- **Phosphatfällung:** Fällmittel-Lagercontainer für zwei IBC-Behälter, aus denen das Fällmittel über eine Dosierpumpe der Nitrifikationsstufe beigegeben wird.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 892.450,81 geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,33 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,92 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kollnburg

Kollnburg, den 15.04.2016



Josefa Schmid
1. Bürgermeisterin